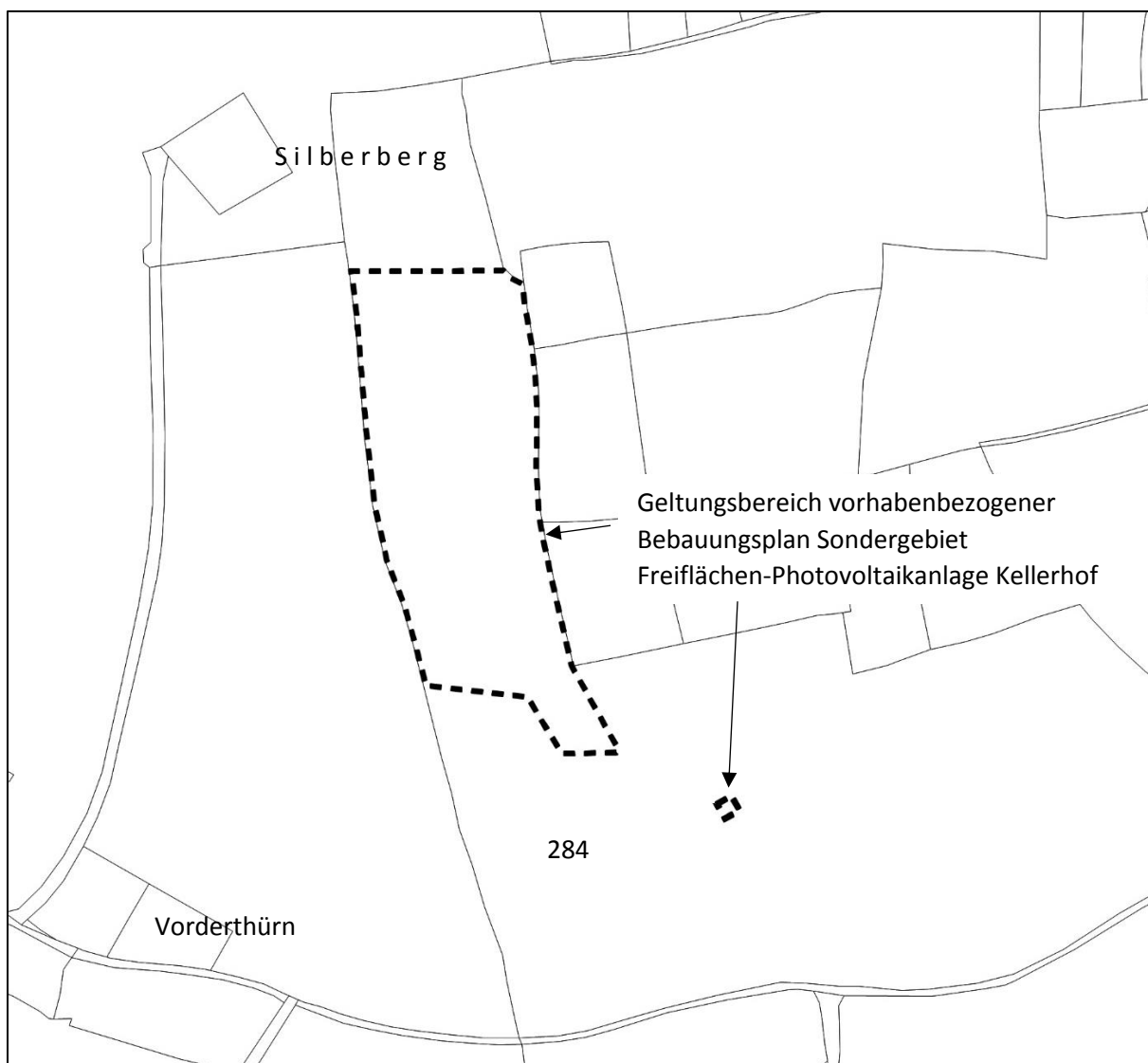


Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10a Abs.1 BauGB).

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Kellerhof

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Vorderthürn auf einer Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 284.



Marktgemeinde Bruck i.d.OPf. Gemarkung Vorderthürn Flurstücksnummer 284

Durchführung der Bauleitplanverfahren im Parallelverfahren Kurzdarstellung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist es, das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Kellerhof als Sondergebiet auszuweisen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Bruck i.d.OPf. ist der Bereich der Änderung bisher als Fläche für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen sowie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan und das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Kellerhof wurden im Parallelverfahren nach § 8 Abs. BauGB zeitgleich durchgeführt.

Ablauf des Planungsverfahrens

Der Marktrat der Marktgemeinde Bruck i.d.OPf. hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage Kellerhof aufzustellen.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 04. Juni 2018 bis einschließlich 03. Juli 2018 durchgeführt.

Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V. § 4a Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Mit Beschluss des Marktrates Bruck i.d.OPf. vom 24. April 2018 wurde die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Planungsentwurfs mit dem Entwurf der Begründung einschließlich dem Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen, dazu die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 1 BauGB) im Parallelverfahren durchzuführen.

Die Unterlagen für beide Verfahren lagen von 04.06.2018 bis 03.07.2018 zu jedermanns Einsicht bei der Marktgemeinde Bruck i.d.OPf. aus. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beziehen sich auf Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Bei der Abwägung der Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung wurde daher auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Kellerhof welches im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wurde, wurde gemäß § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Da diese Untersuchung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vom inhaltlichen Umfang über den erforderlichen Umfang für diese

Flächennutzungsplanänderung hinausging, wurde dieser Umweltbericht auch zur Beurteilung der unmittelbaren und mittelbaren umweltrelevanten Auswirkungen für diese Änderung herangezogen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Klima / Luft	gering	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering
Menschen	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich das Planungsgebiet derzeit als aufgefüllte Tonabbaugrube darstellt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft, Boden, Wasser, Arten- und Lebensräume, Landschaftsbild, Menschen sowie Kultur- und Sachgüter konnten nicht festgestellt werden.

Der Eingriff durch die Aufstellung der Solarmodule kann innerhalb des Geltungsbereichs durch die Pflanzung von Gehölzstreifen mit umgebenden Krautsäumen ausgeglichen werden.

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Der ausgewählte Standort ist seit den 90iger Jahren aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und stellt als wiederaufgefülltes Abbaugelände eine Konversionsfläche dar, die sich damit nach dem EEG für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignet.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Neunburg v. W. mit Hinweis auf teilweise unabgemarkte, nicht festgestellte Grenzen und die Empfehlung die Umfangsgrenzen des geplanten Gebietes feststellen zu lassen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen und Hinweise des Landratsamtes Schwandorf SG Naturschutz zum Umweltbericht und zur Begründung wurden berücksichtigt und in den Umweltbericht und in die Begründung zum Bebauungsplan mit Festsetzungen eingearbeitet. Die Eingriffsfläche zum BA 2 wurde geringfügig vermindert und stattdessen eine zusätzliche Fläche als Ausgleichsfläche ausgewiesen.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden wurde vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten wurde vom Marktrat zur Kenntnis genommen. Das in der Stellungnahme geschilderte Risiko für einen möglichen Baumfall und die Folgen daraus sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Abteilung Geotopschutz hat keine Einwände gegen die Aufstellung des BBP SO Freiflächen-Photovoltaikanlage Kellerhof. Die in der Stellungnahme enthaltenen Hinweise wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen.